

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 524.

 Inhalt: Gesetz, die Ergänzung des Berggesetzes vom 9. October 1870 betreffend, vom 29. März 1895. S. 365.

Gesetz,

die Ergänzung des Berggesetzes vom 9. October 1870 betreffend,
vom 29. März 1895.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Hinter § 88 des Berggesetzes vom 9. October 1870 wird eingeschaltet:

§ 88a.

Im Falle der Zustimmung der sämmtlichen Mitbetheiligten eines Bergwerks kann denselben die Gründung einer Gewerkschaft gestattet werden.

Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person. Sie bedürfen zu ihrer Begründung der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.

§ 88b.

In den Statuten einer Gewerkschaft muß
a. über ihren Namen, Sitz und Zweck,

Kudgegeben am 10. April 1895.